

Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.

S a t z u n g

vom 27. November 1990

gemäß der Beschlussfassung
in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

¹Der Verband führt die Bezeichnung "Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.".

²Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

§ 2

Rechtsform

Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Zweck

- (1) ¹Der Kommunale Arbeitgeberverband ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 i.d.F. vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323). ²Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) gehört seinerseits der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. (VKA) in Berlin als der für den kommunalen Bereich zuständigen Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes als Mitglied an.
- (2) Zweck des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder.
- (3) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
 - a) Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte gegenüber der VKA,
 - b) Abschluss von Tarifverträgen über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende) seiner Mitglieder, soweit die VKA keine Tarifverträge abgeschlossen und sich den Abschluss von Tarifverträgen auch nicht vorbehalten hat,
 - c) Beratung, Information, Schulung und Prozessvertretung seiner Mitglieder (§ 8 Abs. 1).

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden,
 - b) Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände,
 - c) Anstalten und Stiftungen und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von Städten, Landkreisen, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Gemeindeverbänden verwaltet werden,
 - d) Sparkassen, der Sparkassenverband und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
 - e) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit und andere Einrichtungen, die kapitalmäßig oder tatsächlich unter maßgebendem kommunalen Einfluss stehen.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so kann hiergegen beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die der Vorstand endgültig entscheidet.

§ 5a Gastmitgliedschaft

- (1) ¹Gastmitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen, Einrichtungen oder Verbände sein. ²Bei Arbeitgebern, die die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 erwerben können, ist die Gastmitgliedschaft nur möglich, wenn besondere Gründe gegen eine ordentliche Mitgliedschaft vorliegen. ³Die Gastmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der folgenden Satzungsbestimmungen.
- (2) ¹Die Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. ²Über die Aufnahme eines Gastmitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Gastmitglied hat Anspruch auf den Rat und die Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten, soweit sie in dessen Aufgabenbereich fallen.
- (4) ¹Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, die für Gastmitglieder festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. ²§ 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Gastmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969.
- (6) Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwider läuft.
- (7) Das Gastmitglied kann an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und keinen Anspruch auf Vertretung in den Verbandsorganen.
- (8) Für die Beendigung der Gastmitgliedschaft gilt § 6 mit Ausnahme von Abs. 3 Buchst. a) entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) ¹Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 3) zulässig. ²Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen einen Tarifvertrag,
 - b) Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und der Umlagen,
 - c) Nichtbefolgung der satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes.
- (4) ¹Im Falle des Ausschlusses hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben. ²Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7

Rechtsfolgen des Ausscheidens

- (1) ¹Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes. ²Sie haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und eine allgemein festgesetzte Nachtragsumlage zu zahlen.
- (2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Vertragsstrafe hat auf die Verpflichtung zur Zahlung dieser Vertragsstrafe keinen Einfluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf
 - a) den Rat und die Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten, soweit sie in dessen Aufgabenbereich fallen,
 - b) die Hilfe des Verbandes bei arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen, personalvertretungsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 13.
- (3) ¹Zu Angelegenheiten, über die die Mitgliederversammlung zu befinden hat, kann jedes Mitglied schriftliche Anträge einbringen. ²Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die von dem Kommunalen Arbeitgeberverband und die von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen,
 - b) die Tarifverträge - auch soweit ihre Rechtsnormen gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weiter gelten - und sonstigen Vereinbarungen weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
 - c) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten,
 - d) die satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes zu beachten,
 - e) den Vorstand über alle die Aufgaben des Verbandes berührenden Vorkommnisse zu unterrichten,
 - f) dem Verband die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seines Zweckes notwendig sind,
 - g) die nach Maßgabe des Haushaltsplanes festgesetzten Jahresbeiträge und Nachtragsumlagen zu zahlen.

- (2) ¹Bemessungsgrundlage für die Beiträge und Nachtragsumlagen ist die Zahl der Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende) der Mitglieder nach dem Stand vom 31. Mai des vorangegangenen Geschäftsjahres. ²Bei Verbandsgemeinden gilt die Zahl der Beschäftigten der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Gemeinden als Bemessungsgrundlage ohne Rücksicht darauf, ob die verbandsangehörigen Gemeinden Mitglieder des Verbandes sind. ³Beiträge und Nachtragsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ⁴Diese hat auch das Recht, einen Mindestbeitrag festzulegen.

IV. Ahndung von Verstößen

§ 10

- (1) ¹Ein Mitglied, das gegen einen Tarifvertrag der VKA oder des KAV oder gegen die in § 9 Abs. 1 Buchst. a bis d festgelegten Pflichten verstößt und trotz Beanstandungen durch den Vorstand die getroffene Maßnahme nicht unverzüglich aufhebt, hat eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des fünffachen Jahresbeitrages zu zahlen. ²In besonderen Fällen kann auch der Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden. ³Über die Vertragsstrafe und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 Buchst. a bleibt hierbei unberührt.
- (2) ¹Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Verhängung einer Vertragsstrafe oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Über die Verwendung der Vertragsstrafen entscheidet der Vorstand.

V. Organisation des Verbandes

Organe

§ 11

Allgemeines

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erhalten. Über die Höhe befindet der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes zusammen.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter des Mitglieds des Verbandes sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
- (3) ¹Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen. ²Er muss sie außerdem einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 13

Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme (Grundstimme).
- (2) ¹Mitglieder mit mehr als zehn Beschäftigten erhalten Zusatzstimmen, und zwar
mit 11 bis 20 Beschäftigten eine Zusatzstimme,
mit 21 bis 30 Beschäftigten zwei Zusatzstimmen,
mit 31 bis 40 Beschäftigten drei Zusatzstimmen.

²Entsprechend dieser Staffelung erhält das Mitglied für je weitere zehn Beschäftigte eine Zusatzstimme.
- (3) Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Mitglieds des Verbandes nach dem sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Stand.

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes und Nachwahlen zum Vorstand,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 3. Abnahme der Jahresrechnung und Bestellung der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
 7. Entscheidungen über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, den Ausschluss aus dem Verband und die Verhängung einer Vertragsstrafe,
 8. Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind (§ 8 Abs. 3).
- (2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.
- (3) ¹Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. ²Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. ³Die in § 21 Abs. 1 enthaltene Regelung bleibt hiervon unberührt.

2. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung, Einberufung

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 17 zu wählen sind. ²Diese Mitglieder sollen folgende Mitgliedergruppen repräsentieren: Städte, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, Landkreise, Sparkassen und sonstige Mitglieder (z.B. Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe, Entsorgungseinrichtungen, Nahverkehrsbetriebe).
- ³Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedergruppen soll dem nach § 13 zu errechnenden Stimmenanteil dieser Gruppen entsprechen.
- ⁴Kraft Amtes gehören dem Vorstand ferner folgende Mitglieder an:
- der Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,
der Vorsitzende des Landkreistages Rheinland-Pfalz,
der Vorsitzende des Städtetages Rheinland-Pfalz,
der Präsident des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz.
- ⁵Die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände sowie des Sparkassenverbandes nehmen als Gäste an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Verbandes sein.
- (3) ¹Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt; die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. ²Jeder Geschäftsführer (Absatz 1 Satz 5) kann sich durch den jeweiligen Stellvertretenden Geschäftsführer vertreten lassen.
- (4) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. ²Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, führt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen.

§ 16 Aufgaben

- (1) ¹Der Vorstand hat die Tarifverträge vorzubereiten und abzuschließen.
- ²Er hat außerdem
- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
 - b) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter zu wählen,
 - c) Fachgruppenausschüsse und beratende Ausschüsse zu bestellen und Richtlinien für die Tätigkeit der Fachgruppenausschüsse aufzustellen,
 - d) die Jahresrechnung und den Entwurf des Haushaltsplanes vorzuprüfen,
 - e) Geschäftsordnungen für die Organe des Verbandes sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen,
 - f) das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu regeln,
 - g) den Geschäftsführer zu bestellen,
 - h) über Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss aus dem Verband zu beschließen,
 - i) Verstöße gegen die satzungsmäßigen Pflichten der Mitglieder zu ahnden.
- (2) Im Übrigen hat der Vorstand alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Zweck des Verbandes zu erfüllen.

3. Der Vorsitzende

§ 17 Wahl, Aufgaben

- (1) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, den Ersten Stellvertreter und den Zweiten Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte.
- (2) ¹Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den Ersten bzw. Zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) ¹Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. ²Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

4. Geschäftsordnung

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung, Wahl oder Umlauf.
- (2) ¹Abgestimmt wird nach gemeinsamen Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. ²Wahlen werden geheim durch Stimmzettel - auf widerspruchlosen Antrag durch Zuruf - vorgenommen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Ausnahmsweise kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.
- (3) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und mindestens sieben weiteren Mitgliedern beschlussfähig.

§ 19

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes nach Anweisung des Vorsitzenden zu erledigen. ²Er hat insbesondere die Aufgabe, alle die Mitglieder berührenden gemeinsamen Angelegenheiten sorgfältig zu verfolgen, Wünsche und Anregungen der Mitglieder zu beachten und die vom Vorstand zu beschließenden Angelegenheiten vorzubereiten und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Sorge zu tragen.
- (2) ¹Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. ²Die notwendigen Mitarbeiter werden ihm zur Verfügung gestellt. ³Er ist Dienstvorgesetzter des bei der Geschäftsstelle tätigen Personals.

§ 20

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Der Vorstand erlässt eine Ordnung über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Kassengeschäfte des Verbandes.
- (2) ¹Die Jahresrechnung soll dem Vorsitzenden bis zum 1. Mai jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr unterbreitet werden. ²Sie ist von dem Mitglied zu prüfen, das von der Mitgliederversammlung dazu bestimmt wurde (§ 14 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Von dem Geschäftsführer soll zum 10. Dezember jeden Jahres dem Vorsitzenden der Entwurf des Haushaltsplanes über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres vorgelegt werden; es kann auch ein Doppelhaushalt vorgelegt werden.

§ 21
**Auflösung des Verbandes, Verwendung des Vermögens,
Haftung der Mitglieder**

- (1) ¹Die Auflösung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederstimmen erforderlich. ³Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er in einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird. ⁴Mit dem bei der Auflösung vorhandenen Vermögen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes wird nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung und des bürgerlichen Rechts verfahren.
- (2) Wird der Verband aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Über die Verwendung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6).
- (4) ¹Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Arbeitnehmer des Verbandes. ²Der Ausgleich zwischen den haftenden Mitgliedern und früheren Mitgliedern ist nach dem Verhältnis der für die Beitragsbemessung zuletzt maßgebenden Zahl der Beschäftigten (§ 9) vorzunehmen.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27. November 1990 beschlossen worden. ²Sie tritt von diesem Tage ab in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 10. Juni 1960 i.d.F. vom 29. Oktober 1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.